

Bekanntmachung

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);

Gipsenweg – Stadt Wolfratshausen

Anordnung Nr. 1/2024

Anlage: Lageplan (1. Änderung)

Die Stadt Wolfratshausen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 39 Abs. 1; § 41 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO in Verbindung mit Art. 2 und 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende Verkehrsrechtliche

Anordnung

1. Im Gipsenweg in Wolfratshausen werden gemäß beiliegendem Lageplan die bereits bestehenden absoluten Halteverbote beidseitig erweitert und das bereits bestehende eingeschränkte Halteverbot auf der Südseite verkürzt.
2. Die Anordnung in Ziffer 1 ist durch die Zeichen 283-10, 283-20 und 283-30 darzustellen.
3. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegt der Stadt Wolfratshausen.
4. Die Anordnung in Ziffer 1 tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Stadt Wolfratshausen

Klaus Heilinglechener
1. Bürgermeister